



Sozialgericht Hildesheim

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Verkündet am: 14. Juni 2016

_____, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

S 37 AS 1854/13

In dem Rechtsstreit

Herbert Masslau,
Himmelsruh 1, 37085 Göttingen

- Kläger -

gegen

Landkreis Göttingen Stabsstelle 03 Justitiariat, vertreten durch den Landrat,
Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen

- Beklagter -

hat die 37. Kammer des Sozialgerichts Hildesheim auf die mündliche Verhandlung vom
14. Juni 2016 durch den Richter Trier sowie die ehrenamtlichen Richter _____ und
_____ für Recht erkannt:

**Der Bescheid des Beklagten vom 12. September 2013 in Gestalt des
Widerspruchsbescheids vom 22. November 2013 wird aufgehoben.**

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

**Der Beklagte hat dem Kläger seine notwendigen außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.**

Die Berufung wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen eine Sanktionsentscheidung des Beklagten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), mit welcher der Beklagte die Leistungen des Klägers für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2013 um 30 % des maßgeblichen Regelbedarfs gemindert hat.

Der 1953 geborene Kläger steht im laufenden Leistungsbezug nach dem SGB II.

Mit Verwaltungsakt vom 9. April 2013 als Ersatz für eine Eingliederungsvereinbarung (EGV-VA) wurde dem Kläger seitens des Beklagten aufgegeben, für den Zeitraum vom 22. April 2013 bis zum 28. Juni 2013 an der Aktivierungsmaßnahme MATZplus Gö 2012/13 teilzunehmen. Das Schreiben enthielt folgende Rechtsfolgenbelehrung:

„Ich verpflichte Sie, an dieser Maßnahme teilzunehmen. Sollten Sie sich ohne wichtigen Grund weigern, diese Maßnahme aufzunehmen oder fortzuführen, liegt eine Mitwirkungspflichtverletzung vor. Es liegt auch eine Mitwirkungspflichtverletzung vor, wenn Sie diese Maßnahme ohne wichtigen Grund abbrechen oder Anlass für den Abbruch geben. Sie würden Anlass zum Abbruch einer bereits begonnenen Maßnahme geben, wenn sie den Maßnahmeträger durch ihr Verhalten zwingen, die Maßnahme zu beenden. Hierzu gehören beispielsweise das dauerhafte Stören des Ablaufs durch Gespräche oder Zwischenrufe, die dauerhafte Verweigerung der Mitarbeit, wiederholte Verspätungen oder einen den Maßnahmeträger oder andere Teilnehmer schädigendes Verhalten. Ihre maßgebliche Regelleistung beträgt 382,00 € (§ 20 SGB II). Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld II würde bei einer ersten Mitwirkungspflichtverletzung für die Dauer von drei Monaten um 30 % dieser Regelleistung gekürzt. Der Kürzungsbetrag würde somit 114,60 € betragen (§ 31a Abs. 1 SGB II). Während des gesamten Kürzungszeitraums besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) (§ 31 b Abs. 2 SGB II).“

Die Aktivierungsmaßnahme trat der Kläger nicht an.

Mit Schreiben vom 27. Mai 2013 hörte der Beklagte den Kläger hinsichtlich einer beabsichtigten Minderung des Arbeitslosengeldes II wegen Nichteinhaltung der Mitwirkungspflicht an und erließ sodann mit Bescheid vom 12. September 2013 eine Sanktion in Höhe von 30 % des maßgeblichen Regelbedarfs, also in Höhe von 114,60 € pro Monat, für den Zeitraum Oktober 2013 bis Dezember 2013. Gleichzeitig hob der Beklagte seinen ursprünglichen Bewilligungsbescheid vom 27. August 2013 in Gestalt des Änderungsbescheides vom 30. August 2013 für den vorstehenden Zeitraum insoweit auf. Die Minderung erfolge aufgrund des Nichtantritts der

der o. a. Aktivierungsmaßnahme. Es liege eine Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB II in Verbindung mit § 31a Abs. 1 SGB II vor.

Gegen den Bescheid vom 12. September 2013 erhob der Kläger am 16. September 2013 Widerspruch und trug zur Begründung im Wesentlichen vor, die Verhängung von Sanktionen sei verfassungswidrig. Außerdem sei die Rechtsbehelfsbelehrung fehlerhaft, da sie nicht den notwendigen Hinweis auf § 86a Abs. 3 SGB II enthalte.

Mit Widerspruchsbescheid vom 22. November 2013 wies der Beklagte den Widerspruch des Klägers gegen den Bescheid vom 12. September 2013 als unbegründet zurück und berief sich zur Begründung auf seine Ausführungen im zugrunde liegenden Sanktionsbescheid. Durch den Nichtantritt der Maßnahme liege eine Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II vor. Ein wichtiger Grund im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II hinsichtlich des Nichtantritts der Maßnahme liege nicht vor.

Gegen den Bescheid des Beklagten vom 12. September 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22. November 2013 hat der Kläger am 9. Dezember 2013 Klage vor dem Sozialgericht (SG) Hildesheim erhoben. Zur Begründung durfte sich im Wesentlichen auf seine Ausführungen im Widerspruchsverfahren.

Der Kläger beantragt,

1. Beweis zu erheben über die persönlichen Qualifikationen der Fallmanagerin C G im Hinblick auf die Befähigung zur Einschätzung der von ihr in der Begründung des Eingliederungsverwaltungsakts vom 9. April 2013 geäußerten psychologischen Beurteilungen des Klägers.
2. den Sanktionsbescheid der Stadt Göttingen vom 12. September 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Beklagten vom 22. November 2013 aufzuheben.
3. den Beklagten zu verurteilen, 343,80 € an den Kläger zu zahlen.
4. die Berufung unabhängig vom Streitwert zuzulassen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung beruft sich der Beklagte auf seine Ausführungen in den angegriffenen Bescheiden sowie auf den Beschluss des SG Hildesheim vom 29. Oktober 2013 (S 37 AS 1354/13 ER).

Einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gegen den EGV-VA als solchen sowie einen weiteren Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz betreffend die hier streitgegenständliche Sanktion hat das SG Hildesheim mit Beschlüssen vom 26. April 2013 (S 37 AS 605/13 ER) und vom 29. Oktober 2013 (S 37 AS 1354/13 ER) abgelehnt. Die sich hieran anschließende Klage betreffend den EGV-VA hat das SG Hildesheim mit Urteil vom 1. September 2014 (S 13 AS 923/13) abgewiesen.

Zu den weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands verweist das Gericht auf die Gerichtsakte sowie auf die Verwaltungsvorgänge des Beklagten, die vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid des Beklagten vom 12. September 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22. November 2013 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 54 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Unabhängig von der Frage der Verfassungsmäßigkeit von Sanktionsnormen nach dem SGB II (vgl. hierzu SG Gotha - S 15 AS 5157/14 -) ist für eine ordnungsgemäße Sanktion eine fehlerfreie Rechtsfolgenbelehrung durch den Grundsicherungsträger zwingend erforderlich. Dies ergibt sich aus § 31 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Nach dieser Vorschrift ist eine sanktionsfähige Pflichtverletzung nur möglich, wenn der Leistungsberechtigte trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis die Pflichtverletzung begeht. Eine wirksame Rechtsfolgenbelehrung setzt voraus, dass sie im Einzelfall konkret richtig und vollständig ist und zeitnah im Zusammenhang mit dem jeweils geforderten Verhalten erfolgt, sowie dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in verständlicher Form erläutert, welche unmittelbaren und konkreten Auswirkungen sich aus der Weigerung des geforderten Verhaltens für ihn ergeben (Eicher, SGB II, 3. Auflage, § 31, Rn. 56 mit weiteren Nachweisen). Das SG Hildesheim hat sich im vorangegangenen Eilverfahren - S 37 AS 1354/13 ER - bereits mit der Frage der ordnungsgemäßen Rechtsfolgenbelehrung auseinandergesetzt. Dort heißt es:

„Der Kläger ist in der EGV-VA auch über die Folgen einer Pflichtverletzung schriftlich belehrt worden. Diese Belehrung entspricht auch den Anforderungen

an eine solche Belehrung. Eine solche Belehrung setzt voraus, dass sie im Einzelfall konkret, richtig und vollständig ist und zeitnah im Zusammenhang mit dem geforderten Verhalten erfolgt, sowie dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in verständlicher Form erläutert, welche unmittelbaren und konkreten Auswirkungen sich aus der Weigerung des geforderten Verhaltens für ihn ergeben (ständige Rechtsprechung des BSG: z. B. Urteil vom 15.12.2010 - B 14 AS 92/09 R). Sie dient dem Ziel den Leistungsberechtigten vorzuwarnen und sein Verhalten zu steuern. Die Rechtsfolgenbelehrung der EGV-VA hat den Ast in diesem Fall über die exakte Höhe der Minderung, die Dauer und den Ausschluss von Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) informiert und sie erfolgte auch zeitnah, da die Maßnahme bereits im April beginnen sollte. Darüber hinaus sprechen die Umstände des Einzelfalls auch dafür, dass der Ast aufgrund seiner umfangreichen Kenntnisse im SGB II unabhängig von dieser Belehrung über die erforderlichen Kenntnisse verfügt hat.“

Diesen Ausführungen vermag die Kammer jedoch nicht zu folgen. Denn die von den Beklagten erteilte Rechtsfolgenbelehrung war entgegen der in dem Beschluss getroffenen Feststellungen fehlerhaft. Die Fehlerhaftigkeit ergibt sich entgegen dem Vortrag des Klägers nicht daraus, dass der Rechtsfolgenbelehrung ein Hinweis auf die Regelung des § 86a Abs. 3 SGB II fehlt. Die Kammer geht nach entsprechender Auslegung des klägerischen Vortrags davon aus, dass das Fehlen eines Hinweises auf § 86a Abs. 3 SGG gerügt werden soll. Eine Hinweispflicht betreffend diese Norm ergibt sich jedoch weder aus dem Gesetz noch aus der obergerichtlichen Rechtsprechung. Die Fehlerhaftigkeit ergibt sich stattdessen vielmehr daraus, dass die Rechtsfolgenbelehrung Formulierungen im Konjunktiv („Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld II würde bei einer ersten Mitwirkungspflichtverletzung für die Dauer von drei Monaten um 30 % dieser Regelleistung gekürzt. Der Kürzungsbetrag würde somit 114,60 € betragen (§ 31a Abs. 1 SGB II).“) enthält und dass der Beginn des Sanktionszeitraums nicht mitgeteilt wird. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts gilt: Eine Formulierung der Rechtsfolgenbelehrung im Konjunktiv nimmt ihr die Konkretheit und verweist die Rechtsfolge lediglich in den Bereich des Möglichen (BSG - B 14 AS 53/08 R -). Außerdem enthält die Rechtsfolgenbelehrung zwar Hinweise zur Dauer des Sanktionszeitraums, nicht jedoch zu dessen Beginn. Insoweit hätte die Rechtsfolgenbelehrung den Hinweis enthalten müssen, dass sich der Auszahlungsanspruch gemäß § 31b Abs. 1 Satz 1 SGB II mit Beginn des Kalendermonats, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes folgt, der die Pflichtverletzung und den Umfang der Minderung der Leistung feststellt, mindert (so auch: BSG, aaO.; Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen - L 9 AS 235/13 NZB -, L 9 AS 824/13 NZB, L 9 AS 249/14 NZB, SG Hildesheim - S 15 AS 271/11 -). Aufgrund der schwerwiegenden Wirkung der Herabsetzung von Grundsicherungsleistungen sind insoweit strenge Anforderungen an

den Inhalt der Rechtsfolgenbelehrung zu stellen (vgl. Bundessozialgericht, Urteile vom 18. Februar 2010 - B 14 AS 53/08 R - und vom 17. Dezember 2009 - B 4 AS 30/09 R - und vom 16. Dezember 2008 - B 4 AS 60/07 R - sowie LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 8. April 2008 - L 7 AS 583/07 ER -). Auf die grundlegende Bedeutung der Rechtsfolgenbelehrungen und deren Fehleranfälligkeit hat das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 6. Mai 2016 - 1 BvL 7/15 -) ausdrücklich hingewiesen.

Weiterhin ist eine Kenntnis des Klägers weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Dies hat das SG Hildesheim in seinem Beschluss vom 16. Januar 2012 - S 26 AS 2089/11 ER - bereits zutreffend festgestellt.

Die Fehler einer schriftlich erteilten Rechtsfolgenbelehrung können jedoch regelmäßig nicht durch eine positive Kenntnis ausgeglichen werden. Auch wenn die schriftliche Rechtsfolgenbelehrung falsch, unzureichend, in sich widersprüchlich oder fehlerhaft ist, darf sich der Leistungsberechtigte regelmäßig auf diese verlassen und muss nicht davon ausgehen, dass seine Rechtskenntnisse besser sind als die des Leistungsträgers. Nur in seltenen Ausnahmefällen wird der Leistungsberechtigte aktuell über so klare, differenzierte und sichere Rechtskenntnisse verfügen, dass er deswegen auch die Fehlerhaftigkeit der Rechtsfolgenbelehrung erkennt (so zutreffend SG Landshut - S 10 AS 536/11).

Schließlich ergibt sich eine positive Kenntnis des Klägers auch nicht aus vorangegangenen Verwaltungsverfahren. Nach Durchsicht der Verwaltungsvorgänge des Beklagten ist festzustellen,

Die damals erteilte Rechtsfolgenbelehrung ist allerdings für das vorliegende Verfahren bedeutungslos, da sie nicht zeitnah, d.h. in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit dem sanktionsbewehrten Verhalten, welches diesem Verfahren zu Grunde liegt, erfolgt ist und zu dem ihrerseits fehlerhaft war (vgl. hierzu nochmals den Beschluss des SG Hildesheim - S 26 AS 2089/11 ER -). Zudem lag seinerzeit ein anderer Sachverhalt in Gestalt einer anderen Pflichtverletzung vor, der nicht auf das vorliegende Verfahren übertragen werden kann.

Dem Beweisantrag des Klägers musste die Kammer nicht nachgehen. Es bedurfte keiner weiteren Aufklärung entscheidungserheblicher Tatsachen. Auf die Fähigkeit der Mitarbeiterin des Beklagten, den Kläger psychologisch beurteilen zu können, kommt es vorliegend nicht an. Inhalt der streitbefangenen Maßnahme war keine Psychotherapie, sondern lediglich die Vermittlung von Kenntnissen und Tipps für die Jobsuche (so bereits SG Hildesheim - S 13 AS 923/13 -).

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 193 SGG.

Die Berufung war nicht zuzulassen, da keine der in § 144 SGG normierten Zulassungsgründe vorliegen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Dieses Urteil kann nicht mit der Berufung angefochten werden.

Die Nichtzulassung der Berufung kann mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der jeweils aktuellen Fassung oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerde soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht,
- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Hildesheim, Kreuzstraße 8, 31134 Hildesheim, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Ist das Urteil **im Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der obengenannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Frist für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.

Trier

Beglaubigt
Hildesheim, 21.06.2016

, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

